



Zusatzvereinbarung

zum

„Vertrag

über die Nutzung des juris-Moduls

„juris Basismodul Justiz“

durch die Justiz der Freien Hansestadt Bremen“

ab dem Jahr 2015“

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

nachfolgend „Land“

und die

juris GmbH, Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten

[REDACTED] nachfolgend „juris“

schließen folgende Zusatzvereinbarung zum „Vertrag über die Nutzung des juris-Moduls, juris Basismodul Justiz“ durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen ab dem Jahr 2015:

Präambel

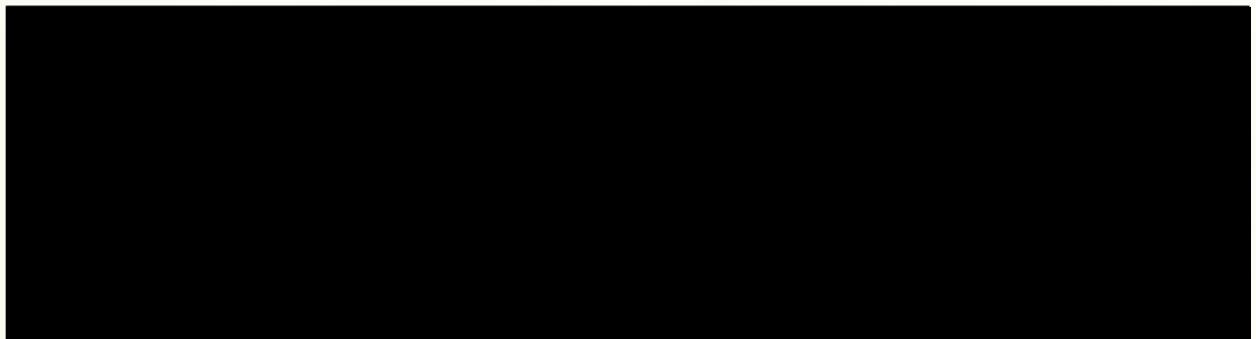
Die folgende Zusatzvereinbarung ergänzt den „Vertrag über die Nutzung des juris-Moduls juris Basismodul Justiz“ durch die Justiz des Landes“ ab dem Jahr 2015“ (nachfolgend „Hauptvertrag“). Die Bestimmungen des Hauptvertrages sind Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung und verwendete Begriffe richten sich nach den Definitionen des Hauptvertrages, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Abweichungen oder Ergänzungen ergeben.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Online-Nutzung der vom Land lizenzierten juris Module durch die **Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare** des Landes für die Dauer ihres Referendariats

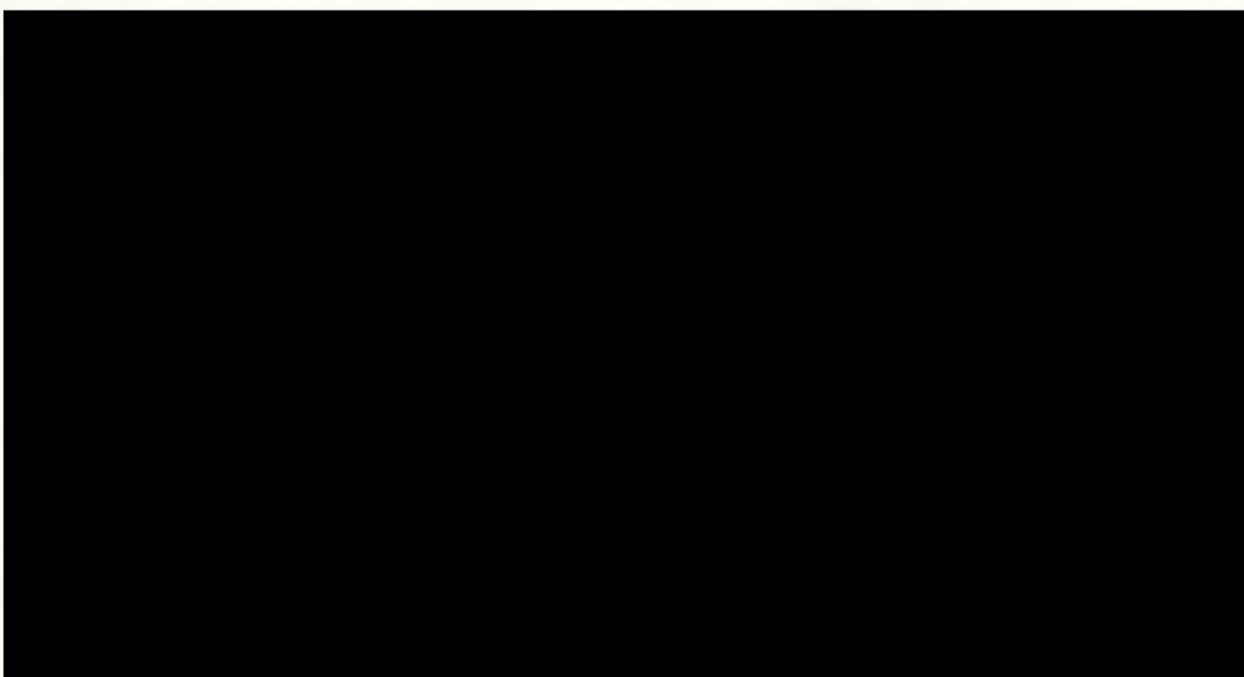
§ 2
Leistungen von juris

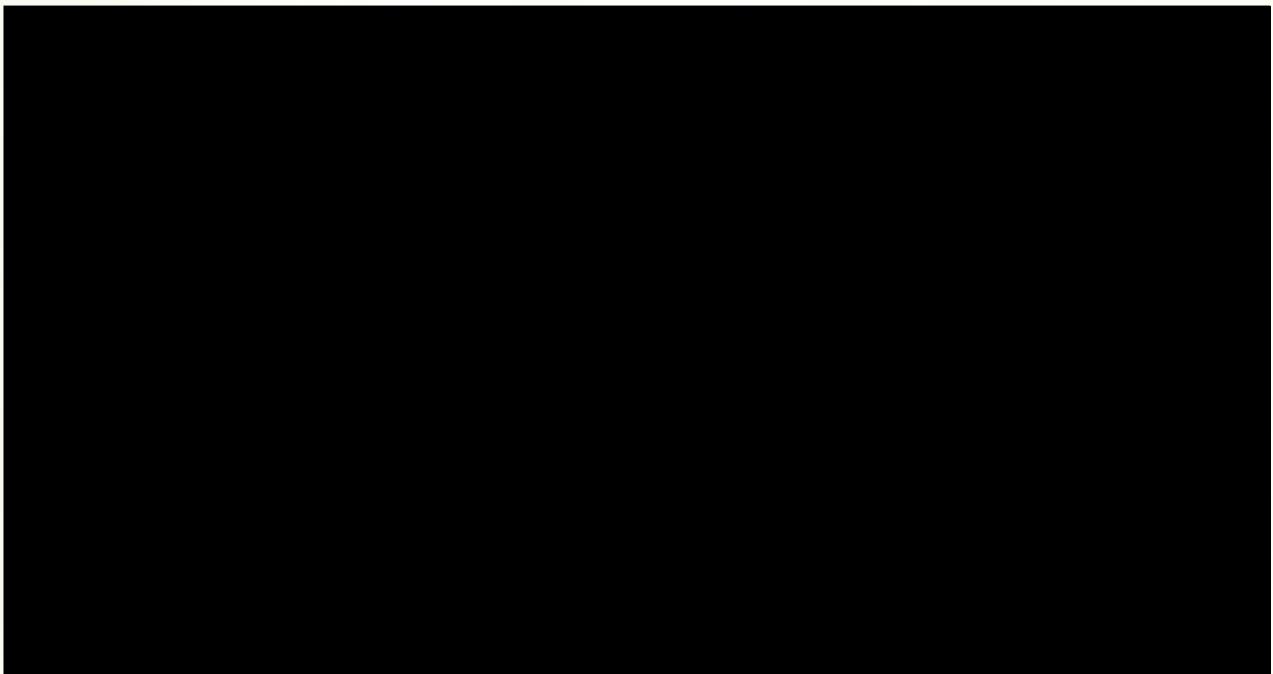


§ 3
Leistungen des Landes

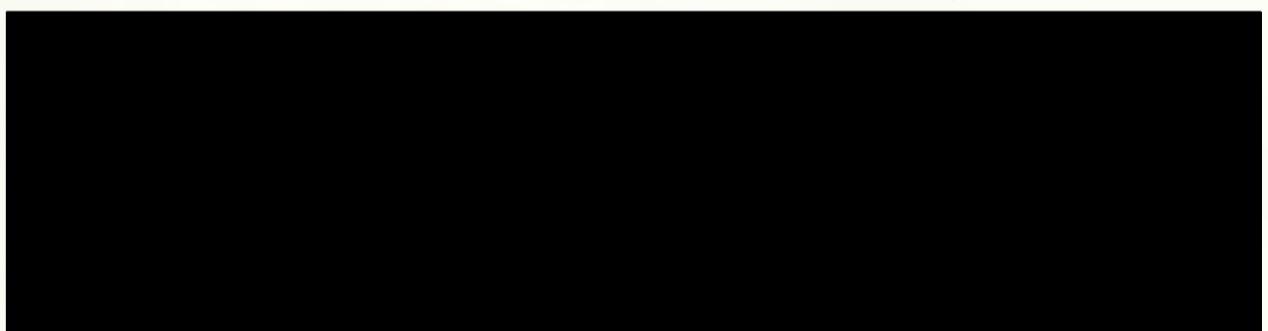
Das Land weist die Berechtigten auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der juris GmbH und insbesondere darauf hin, dass die juris Informationsdienste nur im Rahmen ihrer Ausbildung als Rechtsreferendare genutzt werden dürfen.

§ 4
Vergütung





**§ 5
Laufzeit**



**§ 6
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es soll dann zunächst an Stelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom inhaltlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Sodann werden sich die Vertragspartner bemühen, eine Vereinbarung herbeizuführen, die an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke im Vertrag.

Bremen, 16.7.2015

Der Senator für Justiz
und Verfassung

Saarbrücken,

juris GmbH